

Senat III der Gleichbehandlungskommission**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von **Herrn A** (in der Folge „Antragsteller“), vertreten durch den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, betreffend die Überprüfung einer Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch die Antragsgegner

- 1. Herr X**
- 2. Y GmbH**

gemäß § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 7/2011) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 102/2011) **zur Auffassung, dass**

- 1. durch Herrn X keine Belästigung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Herkunft beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
- 2. durch die Y GmbH keine Belästigung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Herkunft beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.**

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Belästigung des Antragstellers aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit

beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Vater des Antragstellers sei in der Demokratischen Republik Kongo geboren, er selbst lebe seit vielen Jahren in Österreich.

Am ... habe der Antragsteller von ... gegen 13:50 Uhr mit dem Bus Nummer ... zur Station ... fahren wollen. Er habe einen Sitzplatz im mittleren Bereich des Busses gehabt, habe diesen jedoch nach zwei Stationen (bei der Haltestelle ...) Kindern einer zusteigenden Kindergartengruppe überlassen. Der Antragsteller sei daher in den vorderen Bereich des Busses gegangen und habe sich hinter dem Fahrer an den äußersten Rand eines freien Sitzes neben ein junges Mädchen gesetzt. Das Mädchen habe ein Plastiksackerl halb auf dem freien Sitz liegen gehabt und habe dieses daraufhin wegnehmen wollen. Der Antragsteller habe ihr gesagt, dass sie das Plastiksackerl ruhig auf dem Sitz lassen könne, es ihn nicht stören würde und er außerdem sowieso in Kürze aussteigen würde.

Das Mädchen habe nicht reagiert, worauf eine Frau (vermutlich die Mutter des Mädchens), die neben dem Busfahrer gestanden sei und sich gerade mit diesem unterhalten habe, zum Antragsteller umgedreht habe und zu ihm gesagt habe, dass das Mädchen sich ein wenig vor ihm fürchten würde. Der Antragsteller habe geantwortet, dass sie natürlich keine Angst vor ihm haben müsse.

Plötzlich habe sich der Busfahrer – sie seien gerade bei der Haltestelle ... gestanden – unvermittelt zum Antragsteller umgedreht, habe ihn geduzt und habe ihn in äußerst rüdem und unhöflichem Ton dazu aufgefordert, auszusteigen („Du steigst jetzt aus!“). Der Antragsteller habe geantwortet, dass sie einander nicht persönlich kennen würden und der Busfahrer ihn nicht mit „Du“ ansprechen solle und habe gefragt, warum er aussteigen solle.

Seine Antwort habe – laut hörbar für die anderen Fahrgäste – gelautet: „Du hast das Mädchen angefasst!“ Der Antragsteller sei sehr schockiert und empört über diesen Vorwurf gewesen und habe geantwortet, dass das nicht stimmen würde, dass der Busfahrer ein Lügner sei und er sicher nicht aussteigen würde. Darauf habe der Busfahrer gesagt: „Du steigst jetzt aus, sonst hole ich die Polizei“.

Der Antragsteller habe geantwortet, dass er gespannt sei, wo das alles hinführen würde und dass er eine solche Anschuldigung sicher nicht auf sich sitzen lassen und nicht aus dem Bus aussteigen würde. Während der Busfahrer sein Handy zur Hand genommen habe und zu wählen begonnen habe, habe der Antragsteller die Mutter des Mädchens angesprochen und habe sie gefragt, warum sie die Situation nicht aufgeklärt habe, da sie doch alles beobachtet habe.

Daraufhin habe die Frau mit dem Busfahrer gesprochen und habe ihm gesagt, dass gar nichts geschehen sei. Es habe den Anschein gehabt, als würden sie sich kennen. In der Folge habe der Busfahrer sein Handy wieder beiseitegelegt und sei endlich weitergefahren. Bei der nächsten Haltestelle habe der Antragsteller den Bus verlassen.

Mit Beschluss des Senates III der Gleichbehandlungskommission vom ... wurde das Verfahren amtswegig auf die Y GmbH als Zweitantragsgegnerin ausgedehnt.

Vom Erstantragsgegner langte zu den Vorwürfen am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Der Vorfall habe sich am ... gegen 14:30 Uhr auf der Linie ... ereignet. Bei der Haltestelle ... sei ein Mädchen eingestiegen, die am ersten Doppelsitz schräg hinter der Fahrertür am Fenster Platz genommen habe. Der Blick des Erstantragsgegners sei auf die Eingangstür gerichtet gewesen, wodurch er das Mädchen und den Plastiksack gesehen habe, den diese neben sich auf den zweiten freien Platz gelegt habe.

Der Antragsteller habe sich neben das Mädchen gesetzt, wobei der Erstantragsgegner gesehen habe, dass der Antragsteller seine Hand auf die Hand des Mädchens gelegt habe und diese zurückgezuckt sei. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Antragsgegner nichts weiter dabei gedacht.

In der Zwischenzeit sei die Mutter des Mädchens, für die diese offenbar den Platz mit dem Plastiksack freigehalten habe, ebenfalls eingestiegen. Der Erstantragsgegner habe die Mutter zum Antragsteller sagen hören, dass das Mädchen schreckhaft sei, worauf der Antragsteller erwidert habe, dass er ihrer Tochter nichts tun würde. In der Folge sei eine Diskussion zwischen dem Antragsteller und der Mutter ausgebrochen, die auch von den anderen Fahrgästen kommentiert worden sei. Die Diskussion habe sich um das Mädchen, den Sitzplatz und den Plastiksack gedreht. Der Antragsteller

habe wiederholt darauf hingewiesen, dass es keinen Grund gebe, warum er denn nicht da sitzen solle und das Mädchen keine Angst vor ihm zu haben brauche. Das Mädchen sei während der Diskussion vom Antragsteller weggerückt und habe erschreckt ausgesehen.

Für Busfahrer gebe es im Falle eines Konfliktes zwischen Fahrgästen die Anweisung zu intervenieren und die Fahrgäste zur Ruhe aufzufordern. Der Erstantragsgegner sei zuvor bei ... beschäftigt gewesen, wo ein vergleichbares Reglement bestehen würde und wo der Erstantragsgegner „Standardsätze“ gelernt habe, die er auch im gegebenen Fall verwendet habe. Konkret habe er den Antragsteller aufgefordert, sich ruhig zu verhalten und falls er dieser Aufforderung nicht nachkommen würde, er diesen von der Weiterfahrt ausschließen würde. Der Erstantragsgegner habe dabei den Antragsteller nicht geduzt. Er habe den Antragsteller deswegen adressiert, weil dieser laut und aggressiv auf die Mutter eingesprochen habe und das Mädchen offensichtlich vor ihm erschreckt zurückgewichen sei. Falls es andersrum gewesen wäre, hätte der Erstantragsgegner die Mutter aufgefordert, den Bus zu verlassen. Der Erstantragsgegner habe nur den Konflikt zwischen der Mutter und dem Antragsteller beenden wollen und dann in Ruhe seine Fahrt fortsetzen wollen.

Nach dieser Aufforderung habe der Erstantragsgegner die Fahrt aufgenommen. Die Aufforderung habe aber nicht gefruchtet, sodass er bei der nächsten Haltestelle den Antragsteller wieder angesprochen habe, dass er sich beruhigen solle und falls dies nicht geschehen würde, er den Bus verlassen müsse. Der Antragsteller habe nur sinngemäß erklärt, er würde einmal sehen wollen, wie der Busfahrer das machen wolle. Daraufhin habe der Erstantragsgegner sein Handy genommen und habe erklärt, dass er die Polizei rufen würde, falls sich der Antragsteller nicht beruhigen würde.

Die Mutter des Mädchens habe sich hier eingeschaltet und habe gemeint, dass es der Busfahrer damit bewenden lassen solle. Daraufhin habe der Erstantragsgegner das Handy wieder eingesteckt und habe die Fahrt wieder aufgenommen. Bei der nächsten Station sei der Antragsteller ausgestiegen, habe gegenüber dem Erstantragsgegner den Vorwurf erhoben, dass er arrogant und rassistisch sei, und habe dem Erstantragsgegner schließlich noch grinsend den Mittelfinger gezeigt.

Von der Zweitantragsgegnerin langte zu den Vorwürfen am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Der Antragsteller habe am ... um 16:24 Uhr ein E-Mail an den Kundendienst ... gerichtet, in dem er sich über einen Vorfall auf der Linie ... beschwert habe. Konkret sei es um das Verhalten eines Lenkers gegangen, der ihn unter anderem geduzt sowie unter Androhung der Polizei zum Aussteigen aufgefordert haben solle, obwohl er aus seiner Sicht keinen Anlass dafür geboten habe. Der Antragsteller habe eine persönliche Entschuldigung des Fahrers gefordert. Dieses E-Mail wurde an die Zweitantragsgegnerin weitergeleitet.

Der zuständige Disponent der Zweitantragsgegnerin habe den Antragsteller um Details zu Lenker oder Bus ersucht, da er aufgrund dieser Angaben den tatsächlichen Lenker nicht habe feststellen können. Der Antragsteller habe weitere Details bekannt gegeben und habe gleichzeitig eine Frist bis Ende ... gesetzt, bis zu der er sich eine persönliche Entschuldigung vom Fahrer erwarten würde, da er sonst „Schritte setzen [werde], die ihnen viel mehr Aufmerksamkeit und Öffentlichkeit bringen wird als für diese Geschichte nötig ist!“

Aufgrund der Angaben des Antragstellers hätten zu diesem Zeitpunkt allerdings weder Bus noch Fahrer dem Vorfall zugeordnet werden können. Währenddessen habe die Zweitantragsgegnerin zahlreiche E-Mails von Personen erhalten, die alle beim Vorfall nicht anwesend gewesen seien, aber unter anderem gegen das Verhalten des Fahrers protestiert hätten. Am ... habe die Identität des Lenkers festgestellt werden können.

Von der am Vorfall beteiligten Mutter des Mädchens sei eine schriftliche Stellungnahme eingeholt worden. Zusammengefasst habe sie darin angegeben, dass sie sich neben ihre Tochter in der ersten Reihe habe setzen wollen, als ihr der Antragsteller zugekommen sei und sich auf das auf diesem Platz liegende Einkaufssackerl gesetzt habe. Sie habe ihn darauf angesprochen, dass ihre Tochter den Platz für sie freigehalten habe und er auf ihrem Einkaufssackerl sitzen würde. Daraufhin habe sie wörtlich geschildert: „Der Herr gab mir zur Antwort, dass ihm das Einkaufssackerl, auf dem er drauf sitzt, nicht stört und er meiner Tochter nichts tut.“

Hier sei der Erstantragsgegner auf das Konfliktgespräch aufmerksam geworden und er habe an der nächsten Haltestelle den Antragsteller aufgefordert, dass er das Mädchen in Ruhe lassen solle, da es „aus der Perspektive des Lenkers... aus[sah] als

würde der Herr seine Hand am Schenkel des Mädchens haben, und setzte die Kursfahrt fort.“

Erst aufgrund der energischen und aggressiven Reaktion des Antragstellers habe der Lenker gesagt, dass er sich beruhigen solle, sonst müsse er den Bus verlassen. Da der Tonfall des Antragstellers immer lauter geworden sei, habe der Lenker dann mit der Polizei gedroht. Der Antragsteller sei daraufhin an der Haltestelle ... ausgestiegen und habe lautstark geschimpft. Die Mutter des Mädchens habe ausdrücklich angegeben, dass der Lenker während der gesamten Situation ruhig geblieben sei.

In der Einvernahme des Erstantragsgegners durch die Zweitantragsgegnerin habe dieser angegeben, dass er den Eindruck gehabt habe, als hätte der Antragsteller seine Hand auf die Hand des Mädchens gelegt, worauf diese zurückgezuckt sei. Da der Erstantragsgegner keine Ahnung über etwaige Verwandtschaftsverhältnisse gehabt habe, habe er zu diesem Zeitpunkt auch keine Reaktion gezeigt. Erst als er eine lebhafte Diskussion zwischen der Mutter und dem Antragsteller wahrgenommen habe, habe er den Antragsteller aufgefordert, sich zu beruhigen, da er ihn sonst von der Fahrt ausschließen müsse. Der Erstantragsgegner habe ihm erklärt, dass er gesehen habe, wie das Mädchen zurückgezuckt sei, als er seine Hand auf die ihre gelegt habe. Darauf habe ihm der Antragsteller erklärt, dass er das Mädchen nicht angefasst habe und er sich nicht so wichtigmachen solle. Erst als der Tonfall des Antragstellers immer lauter geworden sei, habe der Erstantragsgegner ihm mit der Polizei gedroht. In der Einvernahme schilderte der Erstantragsgegner weiter: „Kurz vor der Haltestelle ... begann mich der Beschwerdeführer zu beschimpfen, warf mir dabei rassistisches Verhalten vor und stieg aus. Beim Überqueren des Zebrastreifens zeigte er mir noch grinsend den Mittelfinger.“

In der Sitzung des Senates III am ... wurden der Antragsteller, die Antragsgegner und Frau O als Auskunftspersonen befragt:

Der als Auskunftsperson geladene Herr P erschien trotz mehrmaliger Ladung nicht zur Befragung vor dem Senat III.

Der Antragsteller erläuterte in seiner Befragung, dass er am ... von ... gegen 13:50 Uhr mit dem Bus Nummer ... zur Station ... habe fahren wollen. Er habe einen Sitzplatz im mittleren Bereich des Busses gehabt, habe diesen jedoch nach zwei Stationen (bei der Haltestelle ...) Kindern einer zusteigenden Kindergartengruppe überlassen. Der Antragsteller sei daher in den vorderen Bereich des Busses gegangen und habe sich hinter dem Fahrer an den äußersten Rand eines freien Sitzes neben einem jungen Mädchen angelehnt. Das Mädchen habe ein Plastiksackerl halb auf dem freien Sitz liegen gehabt und habe dieses daraufhin wegnehmen wollen. Der Antragsteller habe ihr gesagt, dass sie das Plastiksackerl ruhig auf dem Sitz lassen könne, es ihn nicht stören würde und er außerdem sowieso in Kürze aussteigen würde.

Das Mädchen habe nicht reagiert, worauf sich plötzlich eine Frau, die neben dem Busfahrer gestanden sei und sich gerade mit diesem unterhalten habe, zum Antragsteller umgedreht habe und zu ihm gesagt habe, dass das Mädchen sich vor ihm fürchten würde. Der Antragsteller habe geantwortet, dass sie natürlich keine Angst vor ihm haben müsse.

Plötzlich habe sich der Busfahrer unvermittelt zum Antragsteller umgedreht, habe ihn geduzt und habe ihn in äußerst rüdem und unhöflichem Ton dazu aufgefordert, auszustiegen („Du steigst jetzt sofort aus!“). Der Antragsteller habe geantwortet, dass sie einander nicht persönlich kennen würden und der Busfahrer ihn nicht mit „Du“ ansprechen solle und habe gefragt, warum er aussteigen solle.

Seine Antwort habe – laut hörbar für die anderen Fahrgäste – gelautet: „Du hast das Mädchen angefasst!“ Der Antragsteller sei sehr schockiert und empört über diesen Vorwurf gewesen und habe geantwortet, dass das nicht stimmen würde, dass der Busfahrer ein Lügner sei und er sicher nicht aussteigen würde. Darauf habe der Busfahrer gesagt: „Du steigst jetzt aus, sonst hole ich die Polizei“.

Der Antragsteller habe geantwortet, dass er gespannt sei, wo das alles hinführen würde und dass er eine solche Anschuldigung sicher nicht auf sich sitzen lassen und nicht aus dem Bus aussteigen würde. Während der Busfahrer sein Handy zur Hand genommen habe und zu wählen begonnen habe, habe der Antragsteller die Mutter des Mädchens angesprochen und habe sie gefragt, warum sie die Situation nicht aufgeklärt habe, da sie doch alles beobachtet habe.

Daraufhin habe die Frau mit dem Busfahrer gesprochen – sie schienen sich zu kennen – und habe ihm gesagt, dass gar nichts geschehen sei. In der Folge habe der

Busfahrer sein Handy wieder beiseitegelegt und sei endlich weitergefahren. Bei der nächsten Haltestelle habe der Antragsteller den Bus verlassen.

Der Erstantragsgegner erläuterte, dass bei der Haltestelle ... ein Mädchen eingestiegen sei, die am ersten Doppelsitz schräg hinter der Fahrertür am Fenster Platz genommen habe. Der Blick des Erstantragsgegners sei auf die Eingangstür gerichtet gewesen, wodurch er das Mädchen und das Plastiksackerl gesehen habe, das diese neben sich auf den zweiten freien Platz gelegt habe.

Der Antragsteller habe sich neben das Mädchen gesetzt, wobei der Erstantragsgegner gesehen habe, dass der Antragsteller seine Hand auf die Hand des Mädchens gelegt habe und diese zurückgezuckt sei. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Erstantragsgegner nichts weiter dabei gedacht.

In der Zwischenzeit sei die Mutter des Mädchens, für die diese offenbar den Platz mit dem Plastiksackerl freigehalten habe, ebenfalls eingestiegen. Der Erstantragsgegner habe die Mutter zum Antragsteller sagen hören, dass das Mädchen schreckhaft sei, worauf der Antragsteller erwidert habe, dass er ihrer Tochter nichts tun würde. In der Folge sei eine Diskussion zwischen dem Antragsteller und der Mutter ausgebrochen, die auch von den anderen Fahrgästen kommentiert worden sei. Die Diskussion habe sich um das Mädchen, den Sitzplatz und das Plastiksackerl gedreht. Der Antragsteller habe wiederholt darauf hingewiesen, dass es keinen Grund gebe, warum er denn nicht da sitzen solle und das Mädchen keine Angst vor ihm zu haben brauche. Die Mutter des Mädchens habe den Antragsteller darauf hingewiesen, dass sie sich eigentlich auf diesen Platz habe setzen wollen, habe dann aber gesagt: „Es ist wurscht, ich bleib halt stehen“. Das Mädchen sei während der Diskussion vom Antragsteller weggerückt und habe verschreckt ausgesehen.

Für Busfahrer gebe es im Falle eines Konfliktes zwischen Fahrgästen die Anweisung zu intervenieren und die Fahrgäste zur Ruhe aufzufordern. Der Erstantragsgegner sei zuvor bei ... beschäftigt gewesen, wo ein vergleichbares Reglement bestehen würde und wo der Erstantragsgegner „Standardsätze“ gelernt habe, die er auch im gegebenen Fall verwendet habe. Konkret habe er den Antragsteller aufgefordert, sich ruhig zu verhalten und falls er dieser Aufforderung nicht nachkommen würde, er diesen von der Weiterfahrt ausschließen würde. Der Erstantragsgegner habe dabei den Antragsteller nicht geduzt. Er habe den Antragsteller deswegen adressiert, weil

dieser laut und aggressiv auf die Mutter angesprochen habe und das Mädchen offensichtlich vor ihm erschreckt zurückgewichen sei. Falls es andersrum gewesen wäre, hätte der Erstantragsgegner die Mutter aufgefordert, den Bus zu verlassen. Der Erstantragsgegner habe nur den Konflikt zwischen der Mutter und dem Antragsteller beenden wollen und dann in Ruhe seine Fahrt fortsetzen wollen.

Nach dieser Aufforderung habe der Erstantragsgegner die Fahrt aufgenommen. Die Aufforderung habe aber nicht gefruchtet, sodass er bei der nächsten Haltestelle den Antragsteller wieder angesprochen habe, dass er sich beruhigen solle und falls dies nicht geschehen würde, er den Bus verlassen müsse. Der Antragsteller habe sinngemäß nur erklärt, er würde einmal sehen wollen, wie der Busfahrer das machen wolle. Daraufhin habe der Erstantragsgegner sein Handy genommen und habe erklärt, dass er die Polizei rufen würde, falls sich der Antragsteller nicht beruhigen würde.

Die Mutter des Mädchens habe sich hier eingeschaltet und habe gemeint, dass es der Busfahrer damit bewenden lassen solle. Daraufhin habe der Erstantragsgegner das Handy wieder eingesteckt und habe die Fahrt wieder aufgenommen. Bei der nächsten Station sei der Antragsteller ausgestiegen, habe gegenüber dem Erstantragsgegner den Vorwurf erhoben, dass er arrogant und rassistisch sei, und habe dem Erstantragsgegner schließlich noch grinsend den Mittelfinger gezeigt.

Herr Q erläuterte in seiner Befragung, dass er Personalchef der Zweitantragsgegnerin sei. Die Zweitantragsgegnerin betreibe ein Kundencenter, in dem die Beschwerde des Antragstellers von ... eingelangt sei. Jedoch seien die falsche Buslinie und die falsche Zeit angegeben gewesen, sodass kein Vorfall habe entdeckt werden können. Die Zweitantragsgegnerin habe dann begonnen die Mitarbeiter der betreffenden Buslinie zu befragen und habe die Befragung auch auf Lenker der angrenzenden Buslinien ausgedehnt. Schlussendlich habe man dann herausgefunden, dass der Erstantragsgegner in den gegenständlichen Vorfall involviert gewesen sei. Seitens des Erstantragsgegners sei aber dieser Vorfall nicht zu melden gewesen, da auch aus Sicht der Zweitantragsgegnerin es sich nicht um einen meldungspflichtigen Vorfall gehandelt habe.

Der Erstantragsgegner sei dann seitens der Zweitantragsgegnerin einvernommen worden. Aufgrund der Einvernahme sei die Zweitantragsgegnerin zur Ansicht ge-

langt, dass kein Vorfall passiert sei, der Konsequenzen in irgendeiner Form nach sich ziehen müsse. Sollten sich Mitarbeiter der Zweitantragsgegnerin rassistischer Vorgehensweisen schuldig machen, würden diese Mitarbeiter entlassen oder zumindest gekündigt werden. Die sei in der Vergangenheit auch schon passiert.

Hinzuzufügen sei, dass die Zweitantragsgegnerin diesen Fall sehr intensiv recherchiert habe, unter anderem auch deswegen, da von vielen Bekannten des Antragstellers E-Mails an die Zweitantragsgegnerin gerichtet worden seien, in denen eine rassistische Vorgehensweise des Erstantragsgegners behauptet worden sei.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zweitantragsgegnerin würden periodisch geschult werden. Diese würden aufgrund der Grund- und Weiterbildungsverordnung in fünf Jahren 35 Stunden weitergebildet und geschult werden. Inhaltlich seien auch die Gleichbehandlung und der Umgang mit eingeschränkten Personen Thema. Auch existiere ein Personalentwicklungsprogramm extra für Buslenker. Auch der Erstantragsgegner habe davon bis jetzt drei Module von fünf absolviert.

Frau O erläuterte in ihrer Befragung, dass ihre Tochter vor ihr eingestiegen sei. Dazwischen seien noch einige andere Personen in den Bus eingestiegen. Ihre Tochter habe auf den Platz neben sich ein Plastiksackerl hingelegt und die Befragte habe sich dann zu ihr setzen wollen. Allerdings sei auf einmal der Antragsteller dort gesessen.

Der Antragsteller sei ein bisschen auf dem Plastiksackerl gesessen und die Befragte habe zu ihm gesagt, dass das ihr Plastiksackerl sei und sie sich gerne neben ihre Tochter setzen würde. Der Antragsteller habe aber gemeint, dass ihn das Plastiksackerl nicht stören würde und sei nicht aufgestanden. Der Antragsteller sei ziemlich breitbeinig auf dem Platz gesessen und habe seine Hand neben seinem Schenkel auf der Seite liegen gehabt. Der Befragten sei aber nicht aufgefallen, dass der Antragsteller ihre Tochter irgendwie berührt habe. Eine flüchtige Berührung hätte aber möglich sein können.

Die Tochter der Befragten sei von Haus aus ein bisschen ängstlicher. Sie sei dann immer mehr auf die Seite hinüber gerutscht, weil sie sich schnell vor allem Möglichen fürchten würde. Nach Ansicht der Befragten habe den Antragsteller die Furcht des Mädchens aber nicht besonders beeindruckt. Daraufhin sei die Befragte vor den Sitzen stehen geblieben, sodass ihre Tochter sie habe sehen können.

Diese Diskussion mit dem Antragsteller habe während der kurzen Fahrt zur nächsten Station stattgefunden. Diese sei wahrscheinlich dem Erstantragsgegner aufgefallen und er habe eben gemeint, dass der Antragsteller vielleicht das Kind in Ruhe lassen solle. Dies habe der Erstantragsgegner aber höflich gesagt. Dann sei der Antragsteller aber etwas lauter geworden und habe gemeint, dass er nichts gemacht habe. Der Erstantragsgegner habe den Antragsteller daraufhin mit den Worten „Seien Sie ruhig“ oder „Seien Sie bitte leise“ ersucht, dass er leiser sein solle, ansonsten er aussteigen müsse. Daraufhin sei der Antragsteller noch lauter geworden und habe gemeint, dass er nichts gemacht habe. Der Erstantragsgegner habe dann gesagt, dass wenn der Antragsteller nicht aufhöre laut zu sein, er eben aussteigen müsse oder der Erstantragsgegner die Polizei rufe. Die Befragte habe nicht verstanden, warum sich der Antragsteller so aufgeregt habe. Schlussendlich sei der Antragsteller ziemlich wutentbrannt ausgestiegen.

Nach einigen Wochen habe die Befragte den Antragsteller wieder im Bus gesehen. Der Antragsteller habe zu ihr ein bisschen harscher gesagt, dass er sich über den Buslenker beschweren würde und ob sich die Befragte als Zeugin zu Verfügung stellen würde. Die Befragte habe ihm geantwortet, dass sie das eigentlich nicht wolle und sie dafür auch keinen Grund sehe. Danach sei der Antragsteller aufgesprungen und habe ärgerlich den Bus verlassen.

Kurze Zeit später sei die Befragte von einem anderen Buslenker auf diesen Vorfall angesprochen worden. Zu dieser Zeit habe sich der Antragsteller offenbar schon über den Erstantragsgegner beschwert gehabt. Der Buslenker habe sie gefragt, was bei diesem Vorfall passiert sei und ob die Befragte dies im Büro der Zweitantragsgegnerin wiederholen könne. Dort habe die Befragte das so erzählt, wie sie es in Erinnerung gehabt habe. Damit sei die Sache für die Befragte eigentlich erledigt gewesen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer Belästigung des Antragstellers gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob dieser im Rahmen der Inanspruchnahme der Beförderungsdienstleistung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch die Antragsgegner belästigt wurde.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) *Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses*

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) *Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 32. (1) *Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

§ 35. (1) *Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

1. *dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
2. *ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.*

§ 38. *(1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungsstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Am ... gegen 14:32 Uhr hat der Antragsteller von ... mit dem Bus Nummer ... zur Station ... fahren wollen. Diese Strecke kennzeichnet sich dadurch, dass die Haltestellen sehr eng hintereinander angelegt sind und es dazwischen nur sehr kurze Fahrzeiten gibt.

Der Antragsteller hatte einen Sitzplatz im mittleren Bereich des Busses, hat diesen jedoch nach zwei Stationen (bei der Haltestelle ...) Kindern einer zusteigenden Kindergartengruppe überlassen. Der Antragsteller ist daher in den vorderen Bereich des Busses gegangen und hat sich schräg hinter den Fahrer auf einen freien Sitz neben ein junges Mädchen gesetzt. Das Mädchen hatte ein Plastiksackerl auf dem freien Sitz liegen und hat dieses daraufhin wegnehmen wollen. Der Antragsteller ist aber teilweise auf dem Plastiksackerl gesessen.

In dieser Situation ist die Mutter des Mädchens, Frau O, hinzugekommen. Frau O ist etwas später als ihre Tochter in den Bus eingestiegen und wollte sich zu ihrer Tochter setzen. Frau O hat den Antragsteller darauf hingewiesen, dass das ihre Tochter und ihr Einkaufssackerl sei. Der Antragsteller hat ihr geantwortet, dass sie das Plas-

tiksackerl ruhig auf dem Sitz lassen könne, es ihn nicht stören würde und er außerdem sowieso in Kürze aussteigen würde. Der Antragsteller hat Frau O den Platz nicht zur Verfügung gestellt und ist sitzen geblieben. Da die Tochter von Frau O relativ nervös gewesen ist, hat Frau O dem Antragsteller mitgeteilt, dass das Mädchen sich ein wenig vor ihm fürchten würde. Der Antragsteller hat geantwortet, dass sie natürlich keine Angst vor ihm haben müsse.

Aufgrund der Lautstärke dieser Diskussion ist der Erstantragsgegner auf diese Situation aufmerksam geworden. Der Erstantragsgegner hatte schon zuvor den Eindruck, als hätte der Antragsteller seine Hand auf die Hand des Mädchens gelegt, als sich dieser gesetzt hat. Da der Erstantragsgegner keine Ahnung über etwaige Verwandtschaftsverhältnisse gehabt hat, hat er zu diesem Zeitpunkt noch keine Reaktion gezeigt.

Erst als er diese lebhafte Diskussion zwischen der Mutter und dem Antragsteller wahrgenommen hat, hat er den Antragsteller aufgefordert sich zu beruhigen, da er ihn sonst von der Fahrt ausschließen müsse. Auch hat der Erstantragsgegner dem Antragsteller erklärt, dass er zuvor gesehen hat, wie das Mädchen zurückgezuckt ist, als er seine Hand auf die ihre gelegt hat. Der Antragsteller hat dem Erstantragsgegner daraufhin erklärt, dass er das Mädchen nicht angefasst habe. Als der Tonfall des Antragstellers immer lauter geworden ist, hat der Erstantragsgegner ihm mit dem Herbeirufen der Polizei gedroht.

Aufgrund widersprüchlicher Angaben der Auskunftspersonen konnte vom Senat nicht festgestellt werden, ob sich der geschilderte Vorfall noch in der Haltestelle ..., während der Fahrt oder erst in der Haltestelle ... zugetragen hat.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer Belästigung des Antragstellers gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit.

Belästigungen im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. sind unerwünschte, unangebrachte bzw. anstößige Verhaltensweisen, die die Würde einer Person verletzen und damit ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schaffen. Diese Bestimmung normiert einen

Schutz vor Belästigung durch verpönte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person stehen.

Gelingt einer Person die Glaubhaftmachung einer Belästigung nach § 35 Abs. 1 leg.cit., dann verlagert sich die Beweislast gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. auf den mutmaßlichen Belästiger. Diesem obliegt dann der Beweis, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die von ihm „glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen“. Bei einer Gegenüberstellung der Tatsachen, die vom Betroffenen bescheinigt wurden, mit den Tatsachen, die der die Belästigung Bestreitende vorbringt, muss also der Senat letztlich das Tatsachenvorbringen des Bestreitenden mit hoher Wahrscheinlichkeit für zutreffend halten, um eine Belästigung zu verneinen.

Der Antragsteller nahm eine Beförderungsdienstleistung der Zweitantragsgegnerin in Anspruch, welche grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und daher vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst ist.

Der Antragsteller hatte einen Sitzplatz im mittleren Bereich des Busses und ist nach dem Einsteigen einer Kindergartengruppe in den vorderen Bereich des Busses gegangen. Dort hat er sich auf den Platz neben der Tochter von Frau O gesetzt. Dieser Platz war von der Tochter mit einem Einkaufssackerl für die Mutter reserviert.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller beim Setzen tatsächlich die Hand des Mädchens berührt hat oder nicht. Der Erstantragsgegner war nach seinen Aussagen jedoch davon überzeugt, eine solche Berührung gesehen zu haben. Nach Ansicht des Senates III kann jedoch der Erstantragsgegner den Antragsteller aufgrund des Passagieraufkommens – wenn überhaupt – nur sehr kurz gesehen haben, wie er sich auf den freien Platz an der Seite der Tochter von Frau O gesetzt hat.

Die nachfolgende Diskussion über den Sitzplatz zwischen Frau O und dem Antragsteller hat nach Ansicht des Senates eine Lautstärke erreicht, die den Erstantragsgegner in seiner Konzentration gestört hat und ihn zum Einschreiten veranlasst hat. Es ist davon auszugehen, dass der Lenker/die Lenkerin eines Busses auf dieser Linie, diesen aufgrund des Verkehrsaufkommens und der Linienführung sehr kon-

zentriert lenken muss und lautstarke Diskussionen der Passagiere ein Sicherheitsrisiko darstellen. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist der Senat III zur Ansicht gelangt, dass der Erstantragsgegner sich allein aufgrund der Lautstärke der Diskussion zwischen dem Antragsteller und Frau O in die Diskussion eingemischt und um Ruhe gebeten hat. Der Erstantragsgegner hat sich allerdings nur an den Antragsteller gewandt, welcher dies als ungerechtfertigt empfunden hat. In diese Situation hat der Erstantragsgegner auch seine vorherige Beobachtung eingebracht, dass der Antragsteller die Hand des Mädchens berührt hätte, was zu einer weiteren Eskalation in der Diskussion geführt hat. Der vom Erstantragsgegner in der Folge angedrohte Verweis aus dem Bus war nach Ansicht des Senates aber allein der mittlerweile eskalierten Situation geschuldet. Es konnten vom Senat III keinerlei ethnisch motivierte Hintergründe dafür erkannt werden. Überdies ist es zweifelhaft, ob der Erstantragsgegner den Antragsteller bei seinem Einschreiten überhaupt als fremd wahrgenommen hat.

Der Senat ist aufgrund der Aussagen und des hinterlassenen persönlichen Eindrucks der Auskunftspersonen zur Überzeugung gelangt, dass der Erstantragsgegner den Antragsteller im Rahmen ihres Aufeinandertreffens nicht rassistisch beschimpft hat bzw. der angedrohte Verweis aus dem Bus nicht ethnisch motiviert gewesen ist. Auch eine Belästigung seitens der Zweitantragsgegnerin ist daher auszuschließen. Nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren gelangte der erkennende Senat aufgrund der in der mündlichen Befragung getätigten Aussagen der Auskunftspersonen daher zur Auffassung, dass der Erstantragsgegner glaubwürdig darlegen konnte, den Antragsteller nicht belästigt zu haben. Es konnte keine mit der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers im Zusammenhang stehende verpönte Verhaltensweise durch den Erstantragsgegner erkannt werden und eine Diskriminierung des Antragstellers daher nicht erwiesen werden. Den Antragsgegnern ist es nach Ansicht des Senates III daher gelungen, den Vorwurf der Belästigung des Antragstellers gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn X und die Y GmbH keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Belästigung des Antragstellers gemäß § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Wien, im März 2013

Dr.ⁱⁿ Doris Kohl

(Vorsitzende)